

Niederschrift

über die 1. Sitzung des Stadtrates

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

am Mittwoch, dem 25.06.2014, 17:00 Uhr,

im Stadthaus I, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße

- Öffentliche Sitzung -

Anwesend:

Stadtvorstand

Röthlingshöfer, Ingo

Krist, Georg

Löffler, Hans Georg

Ratsmitglieder

Bachtler, Christoph

Bender, Pascal

Blarr, Waltraud

Brantl, Gisela

Dr. Jausel, Ute

Fillibeck, Jutta

Frey, Matthias Dr.

Fürst, Otto

Ganzert, Holger

Graebert, Friderike

Graf, Alexander

Grün, Jürgen

Hauck, Martin

Hayn, Brigitte

Henigin, Patrick

Henigin, Roland

Herber, Dirk

Hornbach, Barbara

Ipach, Roland

Kästel, Willi

Kerth, Werner

Kilthau, Jürgen

Klohr, Dieter

Köhler, Klaus

Koppenstein, Rosa

Levis-Hofherr, Diana

Lichti, Volker

Lopez Herreros, Eredesvinda

Marggraff, Wilfried

Meininger, Christoph

Meisel, Ulrike

Ohmer, Ernst

Oswald-Mutschler, Roswitha

Racs, Richard

Ressmann, Dr. Wolfgang

Röther, Regina

Schick, Claus-Rene

Schmidt, Peter

Schreiner, Werner

Schweitzer, Petra

Stahler, Clemens

Weigel, Marc

Werner, Kurt

kommt 17:14 Uhr zu TOP 1

Willer, Helga

Gäste

Buchert, Wolfgang

Eckel, Dieter

Feig, Annemarie

Meyer, Marcus Michael

Rust, Harald

Schwab, Christa

Syring-Lingenfelder, Gerhard

Zimniak, Otto

Verwaltung

Adams, Bernhard

Altrock, Jens

Bettinger, Alf

Breitell, Andrea

Dehm, Jochen

Di Noi, Mario

Doll, Andrea

Fuhrer, Michael

Günther, Andreas

Hartmann, Meikel

Klein, Klaus

Klein, Volker

Lenhard, Thomas

Meling

Metzger, Heike

Müller, Rolf

Niederhöfer, Harald

Ohler, Walter

Priester, Anke

Staab, Dagmar

Ulrich, Stefan

Vollweiler, Stephan

Walz, Marion

Weimer, Wendelin

Zobel, Daniel

TAGESORDNUNG:

1. Amtseinführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
2. Sitzordnung des Stadtrates
3. Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße 114/2014
4. Erschließung des Baugebietes An der Gimmeldinger Straße im Ortsbezirk Haardt und dem Stadtbezirk Nr. 12 in Neustadt an der Weinstraße 151/2014
5. Erlass einer ersten Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 147/2014
6. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende verabschiedet vor Sitzungsbeginn die ausscheidenden Ratsmitglieder. Sodann eröffnet er die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1

Amtseinführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Anschließend verpflichtet er alle in der Anwesenheitsliste aufgeführten Ratsmitglieder namens der Stadt durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Danach stellt er die Konstituierung des Stadtrates fest.

Der Vorsitzende erläutert, dass die CDU-Stadtratsfraktion mit Schreiben vom 24.06.2014 um Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Ausstieg der VR-Bank aus der Sportplatzverlegung in Lachen-Speyerdorf“ bitte.

Im Rahmen einer kurzen Diskussion wird die Dringlichkeit des Antrags in Frage gestellt. Um sich entsprechend vorbereiten zu können, wird seitens der anderen Stadtratsfraktionen darum gebeten, den Punkt in der nächsten Stadtratssitzung am 24.07.2014 zu behandeln. Mit diesem Vorschlag ist die CDU-Fraktion einverstanden und zieht ihren Antrag zurück.

Zur Vorbereitung bittet RM Brantl (SPD) um die zur Verfügungsstellung der Stellungnahme der SGD vom Januar 2014 hinsichtlich des im April 2013 erstellten Bodengutachtens. Der Vorsitzende sagt dies zu.

TOP 2

Sitzordnung des Stadtrates

Der Vorsitzende informiert die Anwesenden, dass es sich um einen vorläufigen Sitzplan handelt. Dieser Punkt wird in der nächsten Stadtratssitzung am 24.07.2014 behandelt.

TOP 3

114/2014

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße

RM Blarr (Bündnis 90/Die Grünen) erläutert den Antrag ihrer Fraktion, in dem u.a. vorgeschlagen wird, Verträge künftig in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Nach einer kurzen Diskussion wird der Antrag bei 38 Nein-Stimmen (Vorsitzender, 16 CDU, 8 FWG, 10 SPD, 2 FDP und RM Schmidt, Die Linke) und 7 Ja-Stimmen (6 Bündnis 90/Die Grünen und RM Kilthau, Die Linke) mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass von Seiten des Landes eine Gesetzesänderung geplant ist welche vorsieht, dass in § 45 Abs. 3 der Gemeindeordnung RLP (GemO) folgende Worte gestrichen werden sollen:

"nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren)".

Im Vorgriff auf diese Gesetzesänderung schlägt die Verwaltung folgenden Wortlaut des § 27 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße vor:

"Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Ausschussmitglieder gemäß Absatz 1 neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde."

Daraufhin beschließt der Stadtrat mehrheitlich die von der Verwaltung erstellte Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2014 bis 2019 (mit der obengenannten Änderung), welche dem Protokoll als Anlage beigefügt ist.

TOP 4

151/2014

Erschließung des Baugebietes An der Gimmeldinger Straße im Ortsbezirk Haardt und dem Stadtbezirk Nr. 12 in Neustadt an der Weinstraße

Der Stadtrat beschließt bei 28 Ja-Stimmen (Vorsitzender, 15 CDU, 8 FWG, RM Racs und Graebert beide Bündnis 90/Die Grünen, 2 Die Linke) und bei 15 Nein-Stimmen (10 SPD, 2 FDP, RM Blarr, Werner und Levis-Hofherr alle Bündnis 90/Die Grünen) mehrheitlich:

1. Die Erschließung des Baugebietes „An der Gimmeldinger Straße“ in den Gemarkungen Haardt und Neustadt wird einem privaten Erschließungsträger übertragen.
2. Der Erschließungsträger wird durch einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb ermittelt. Er hat mit der Stadt Neustadt an der Weinstraße gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch einen städtebaulichen Vertrag in Form eines Erschließungsvertrages abzuschließen.

RM Fillibeck (CDU) und RM Hornbach (Bündnis 90/Die Grünen) hielten sich während der Behandlung des Tagesordnungspunktes außerhalb des Sitzungssaales auf und haben weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

TOP 5

147/2014

Erlass einer ersten Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014

Zur Finanzierung des Erwerbs der neu geplanten Kindertagesstätte in der Pulverturmstraße beschließt der Stadtrat einstimmig die erste Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014.

TOP 6
Mitteilungen und Anfragen

Es liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor.

Ende der Sitzung: 17:45 Uhr



Hans Georg Löffler
Vorsitzender



Andrea Doll
Protokollführerin

zu 3,

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweige- und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit des Stadtrates
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen und Sitzplan

2. Abschnitt

Der Vorsitzende und seine Befugnisse

- § 11 Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Anfragen

4. Abschnitt

Durchführung der Sitzung

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

5. Abschnitt

Ausschüsse

- § 27 Wahl der Ausschüsse
- § 28 Einberufung zu den Sitzungen
- § 29 Arbeitsweise
- § 30 Anhörung

6. Abschnitt

Beiräte

- § 31 Beiräte

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 32 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 33 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 34 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Juni 2014 aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Stadtrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Im übrigen soll mindestens alle zwei Monate eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Stadtrates gehört. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Sind der Oberbürgermeister, der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2 Form und Frist der Einladung

- (1) Die Ratsmitglieder und Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung eingeladen.
- (1a) Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Oberbürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.
- (2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen.
Mit der Einladung sind die Unterlagen, außer in begründeten Ausnahmefällen, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten möglichst vollständig vorzulegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem Vorsitzenden vor der Sitzung mit.
- (4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- und Fristverletzung nicht geltend zu machen.
- (5) Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstages vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn
 1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
 2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.
Unter der Voraussetzung des Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister bedarf bei der Aufstellung der Tagesordnung für Sitzungen des Stadtrates der Zustimmung des Stadtvorstandes, es sei denn, der Stadtvorstand ist nicht beschlussfähig.
- (2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen und in der Regel an den Schluss der Tagesordnung zu setzen.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion ist eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Stadtrates gehören muss, auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (4) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Oberbürgermeister können bei Dringlichkeit bis vor Eintritt in die Tagesordnung vorgenommen werden. Der Stadtrat hat die Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Der Stadtrat kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen,
 - a) bei Dringlichkeit (§ 34 Absatz 3 Satz 2 GemO) auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden,
 - b) einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

Sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt das nur soweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Beschließt der Stadtrat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.
- (2) Die Presse soll über die Einberufung einer Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung insbesondere über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten,
 2. Abgaben einzelner Abgabepflichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
 4. Vorliegen eines Ausschlussgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),
 5. Ausschluss eines Ratsmitglieds nach § 31 GemO,
 6. Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten,
 7. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
 8. Vergabe von Aufträgen,
 9. Angelegenheiten, in denen bei öffentlicher Behandlung das allgemeine Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes und der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zuhalten sind,
 10. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 19 Abs. 3 GemO,
 11. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.
- (3) Der Stadtrat kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, dass auch andere als in Absatz 2 bezeichnete Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO dem nicht entgegensteht. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Stadtrates können auf Weisung des Oberbürgermeisters Mitarbeiter der Stadtverwaltung teilnehmen. Das gilt auch für die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen und für Sachverständige. Ortsvorsteher, die an den Sitzungen teilnehmen, können im Rahmen des § 22 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.
- (2) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Wird eine Anhörung von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates beantragt, ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat.
Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrates hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (3) Der Stadtrat hat die Vertreter eines Einwohnerantrages zu hören.
- (4) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Personen.

§ 7 Schweige- und Treuepflicht

- (1) Die Teilnehmer an Sitzungen des Stadtrates unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.
- (2) Die Schweigepflicht gilt mit Ausnahme von Verschlussachen nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Meinungsäußerung der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zuhalten.
- (3) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt; sie kann dadurch aufgehoben werden, dass der Stadtrat oder die zuständige Staatsbehörde von ihr entbindet. Verschwiegenheit ist auch gegenüber Ratsmitgliedern zu wahren, die gemäß § 22 Abs. 1 GemO an der Beratung und Abstimmung über eine Angelegenheit nicht teilnehmen dürfen.
- (4) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (5) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweige- oder Treuepflicht, so kann ihm der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EUR auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 GemO). Über die Auferlegung ist geheim abzustimmen.

§ 8 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 29 Abs. 1 Satz 1 GemO) anwesend ist.
- (2) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Können Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen, so ist der Stadtrat abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen Ratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- (1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem geschiedenen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grade, den Ehegatten seiner Verwandten bis zum zweiten Grade, seinen Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gleiche gilt für Ratsmitglieder, die
 1. zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind oder

2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt sind oder
3. bei juristischen Personen als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind, sofern sie diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehören oder
4. Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins sind

und die unter Nummer 2 bis 4 Bezeichneten ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Nummer 2 gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht bei Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.
- (3) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. Der Stadtrat entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung des Betroffenen in seiner Abwesenheit in nichtöffentlicher Sitzung, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.
- (4) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Hat ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, an der Beratung oder Abstimmung teilgenommen, so ist die Entscheidung unwirksam. Das gleiche gilt, wenn ein mitwirkungsberechtigtes Ratsmitglied ohne einen Ausschließungsgrund von der Beratung und Entscheidung gemäß Abs. 3 Satz 3 ausgeschlossen wurde. Sie gilt jedoch als von Anfang an wirksam zustande gekommen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ihre Ausführung vom Oberbürgermeister ausgesetzt oder von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Die ausgesetzte oder beanstandete Entscheidung ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für Oberbürgermeister, Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und sonstige Sitzungsteilnehmer.

§ 10 Fraktionen und Sitzplan

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Stadtrat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.
- (3) Der Sitzplan des Stadtrates wird vor seiner ersten Sitzung durch den Oberbürgermeister im Benehmen mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen festgelegt. Ist eine Fraktion

oder eine Gruppe mit der Festlegung nicht einverstanden, erfolgt sie durch Beschluss des Stadtrates.

2. Abschnitt

Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11 Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt mit Stimmrecht der Oberbürgermeister. In seiner Abwesenheit wird der Vorsitz von den Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis, bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten von dem ältesten anwesenden Ratsmitglied geführt; verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Stadtrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Das Stimmrecht des Oberbürgermeisters oder der ihn vertretenden Beigeordneten, die nicht gewählte Mitglieder des Stadtrates sind, ruht
 1. bei Wahlen,
 2. bei Beschlüssen über die Zahl der Beigeordneten und die hauptamtliche Bestellung von Beigeordneten sowie bei sonstigen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,
 3. bei Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
 4. bei der Festsetzung der Bezüge des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten und
 5. bei Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 12 Ordnungsbefugnisse

- (1) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen und sie erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Stadtrat zulässig. Der Einspruch ist binnen 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch beschließt der Stadtrat in der nächsten Sitzung.

- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrates hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen auf die gleiche Dauer zur Folge.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 13 Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungs- bzw. Zuschauerraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann er auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

3. Abschnitt

Anträge

§ 14 Allgemeines

- (1) Jedem Beschluss soll
 1. eine Vorlage der Verwaltung möglichst mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag oder
 2. ein klar formulierter Antrag oder Abänderungsantrag eines oder mehrerer Ratsmitglieder oder einer Fraktion oder
 3. ein Antrag zur Geschäftsordnungzugrunde liegen.
- (2) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (3) Jeder Antrag ist durch den Oberbürgermeister, einen Referenten oder durch einen Antragsteller (Absatz 1 Nr. 2) vorzutragen und zu begründen.
- (4) Eine durch Beschluss erledigte Angelegenheit kann innerhalb der folgenden zwölf Monate nur mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates zum Gegenstand einer neuen Beratung gemacht werden.

§ 15 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die materielle Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

- (2) Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind, oder eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Das gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.
- (2) Der Stadtrat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Ergänzung der Tagesordnung durch Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge

- (1) Ratsmitglieder haben das Recht, zu den Beratungsgegenständen Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, dass die Sache zur nochmaligen Überprüfung an einen Ausschuss zurückverwiesen oder ein Einzelantrag einem Ausschuss zur Beratung überwiesen wird. Wird die Zurückverweisung oder Verweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss unverzüglich erneut auf die Tagesordnung des Stadtrates zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur endgültigen Beschlussfassung ermächtigt ist.
- (2) Wird der Änderungsantrag angenommen, so wird der auf diese Weise geänderte Antrag zur Aussprache gestellt und zur Abstimmung gebracht.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung". Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung gestellt werden.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag soll nicht abgestimmt werden, bevor jede Fraktion und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

§ 19 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister

zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet. Der Oberbürgermeister weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.

- (2) Schriftliche Anfragen werden vom Oberbürgermeister schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Stadtratssitzung erfolgt.
- (3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Stadtratssitzung gelten folgende Grundsätze:
 - a) Der Oberbürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Stadtrats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Stadtratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
 - b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
 - c) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.
- (4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Beigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

4. Abschnitt

Durchführung der Sitzung

§ 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, muss zunächst vom Stadtrat die Dringlichkeit der Sitzung festgestellt werden.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Das gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (3) Nach Erledigung von Verfahrensfragen wird über die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen.

§ 21 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Gemeinde) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Oberbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten nach Bedarf anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung aufzunehmen. Die Einwohnerfragestunde findet entweder nach Eröffnung der Sitzung und den Feststellungen und Beschlüssen nach § 20 Abs. 1 oder am Ende der öffentlichen Sitzung statt. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten
- (3) Fragen sollen dem Oberbürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.
- (4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
 1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
 3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
 4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Stadtrat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

- (5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet; die Zuständigkeit der Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich bleibt unberührt. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Oberbürgermeister hat den Stadtrat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.
- (7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Oberbürgermeister oder der zuständige Beigeordnete, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
- (8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 22 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Im übrigen wird den Ratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt; Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder "Auf Schluss der Beratung" (§ 18) bleiben hiervon unberührt. Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben der Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende darüber, wer zuerst spricht.
- (3) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort nehmen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen.
- (4) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei der gleichen Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
- (5) Ist die Rednerliste erschöpft, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 23 Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.
- (2) Die Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag von keinem Ratsmitglied widersprochen, kann der Vorsitzende die Annahme des Antrags feststellen.
- (3) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:
 1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 GemO),
 2. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
 3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird dann geheim abgestimmt, wenn es der Stadtrat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

- (4) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (5) Ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Stadtrat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Antworten sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Absetzung von der Tagesordnung,
 2. Vertagung,
 3. Verweisung oder Rückverweisung in einen Ausschuss,
 4. Schluss der Beratung,
 5. sonstige Anträge.
- (2) Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Stadtrat.

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.
- (2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten werden stets durch Stimmzettel in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.
Stimmen, die für eine nicht vorgeschlagene Person abgegeben werden, sind ungültig. Das Ratsmitglied hat den Namen des Bewerbers, für den er seine Stimme abgeben will, bei Verwendung vorgedruckter Stimmzettel zu kennzeichnen, bei Verwendung von Stimmzetteln ohne Namensaufdruck auf den Stimmzettel zu schreiben. Ist nur ein Bewerber benannt worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.
- (4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, Stichwahl statt. Haben mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Die Stichwahl findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Stadtrat kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen.
- (6) Der Stadt kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt.
- (7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der Ratsmitglieder nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschläge für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und zwei jeweils vom Stadtrat zu bestimmende Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind solange zu verwahren, bis die Frist zur Anfechtung der Wahl ohne Erhebung einer Beschwerde abgelaufen oder die Anfechtung der Wahl rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.
- (9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend; § 27 bleibt unberührt.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Bei öffentlichen Sitzungen ist auf Antrag eines Drittels der Ratsmitglieder eine **Tonaufnahme** vorzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten und Ratsmitglieder und der sonstigen Teilnehmer an der Sitzung,
 3. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Ratsmitglieder,
 4. Tagesordnung,
 5. Form der Beratung (öffentlich - nichtöffentlich) über die einzelnen Angelegenheiten,
 6. Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe des Ratsmitgliedes,
 7. Namen der Mitglieder des Stadtrates, die wegen Ausschließungsgründen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
 8. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Niederschriften über Sitzungen des Stadtrates sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestellt.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Niederschriften über öffentliche Sitzungen sollen jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden. Sofern Niederschriften durch Einsatz des Ratsinformationssystems auf elektronischem Wege zugeleitet werden, gilt dies als Zugang an die Ratsmitglieder gem. § 41 Abs. 2 Satz 1 GemO. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen sind nur den Fraktionen bzw. Gruppen zuzuleiten. Jedem Ratsmitglied ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.
- (5) Werden bis zur nächsten Sitzung Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, so kann durch Beschluss eine Berichtigung herbeigeführt werden. Dabei können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an dem ursprünglichen Beschluss beteiligt waren.

- (6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Aufnahmegerät aufzeichnen.
- (7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen.
- (8) Andere Personen als der Schriftführer oder der von ihm Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Stadtrat dies ausdrücklich billigt. Dies gilt auch für Zuhörer. Einzelne Ratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

5. Abschnitt

Ausschüsse

§ 27 Wahl der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden aufgrund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen gewählt. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig.
- (2) Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.
- (3) Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates dem Wahlvorschlag zustimmt.
- (4) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (5) Ersatzleute werden auf Vorschlag der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Ausschussmitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- (6) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Ausschussmitglieder gemäß Absatz 1 neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (7) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Stadtrat zu wählen sind. Sofern aufgrund einer Rechtsvorschrift der Stadtrat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 28 Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Die Ausschüsse werden von dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Dieser setzt auch die Tagesordnung fest. Führt der Bürgermeister oder der Beigeordnete den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 29 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Stadtrat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.
- (2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen. In diesem Fall gilt § 4 sinngemäß.
- (3) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, kann eine gemeinsame Sitzung stattfinden.
- (5) Der Oberbürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Im übrigen gelten für die Ausschüsse die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung über den Stadtrat entsprechend.

§ 30 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

6. Abschnitt

Beiräte

§ 31 Beiräte

Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an Sitzungen der vom Rat gewählten Beiräte, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 32 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Stadtrates, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 33 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann für den Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen Vorschriften der Gemeindeordnung verstoßen wird.

§ 34 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 25. Juni 2014 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 26. Juni 2014
Stadtverwaltung

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister